Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3403

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Frau Beyer (Frankfurt), Kurlbaum, Lange (Essen) und Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung

— Drucksache IV/2001 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

— Drucksache IV/2217 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Balke

Der Antrag der Abgeordneten Frau Beyer (Frankfurt), Kurlbaum, Lange (Essen) und Fraktion der SPD betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung — Drucksache IV/2001 — und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes — Drucksache IV/2217 — sind vom Wirtschaftsausschuß am 5. November 1964, am 8. April und 6. Mai 1965, von dem mitberatenden Rechtsausschuß am 18. März 1965 behandelt worden. Beide Entwürfe sehen die Einführung einer Klagebefugnis für Verbraucherverbände in Wettbewerbsstreitigkeiten, der SPD-Entwurf außerdem eine Regelung für die Werbung mit den Ergebnissen von Warentests, der Regierungsentwurf darüber hinaus die Möglichkeit einer Streitwertherabsetzung in Wettbewerbs-, Warenzeichen- und Gebrauchsmusterstreitsachen vor.

I.

Hinsichtlich der Klagebefugnis für Verbraucherverbände in Wettbewerbsstreitigkeiten stimmen beide Entwürfe weitgehend überein. Unterschiede bestehen nur im Hinblick auf die begriffliche Abgrenzung der Verbraucherverbände und den Umfang der diesen Verbänden einzuräumenden Klagebefugnis.

1. Während der SPD-Entwurf die Verbraucherverbände ganz allgemein als „Verbände zur Förderung von Verbraucherinteressen" umschreibt, wird im Regierungsentwurf vorgeschlagen, die Klagebefugnis nur solchen Verbänden einzuräu-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

men, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Da es sich bei der Frage der begrifflichen Abgrenzung der Verbraucherverbände in erster Linie um eine rechtstechnische Frage handelt, hat der Wirtschaftsausschuß zu dieser Frage den Rechtsausschuß um Stellungnahme gebeten. Der Rechtsausschuß ist bei der Erörterung dieser Frage einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, daß der Fassung des Regierungsentwurfs der Vorzug zu geben sei, weil diese Fassung wegen ihrer formalen Abgrenzungsmerkmale Auslegungsschwierigkeiten ausschließt und infolgedessen für die Gerichte leichter zu handhaben ist.

2. Hinsichtlich des sachlichen Umfangs der Klagebefugnis der Verbraucherverbände unterscheiden sich die beiden Entwürfe dadurch, daß der SPD-Entwurf alle Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in die Klagebefugnis einbezieht, nach denen nach geltendem Recht auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen Unterlassungsansprüche geltend machen können. Der Regierungsentwurf beschränkt dagegen die Klagebefugnis der Verbraucherverbände auf die Fälle einer irreführenden Werbung. Dem Vorschlag des SPD-Entwurfs liegt die Absicht zu Grunde, die Verbraucherverbände im Hinblick auf ihre Klagebefugnis in Wettbewerbsstreitigkeiten den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen in vollem Umfang gleichzustellen. Der Regierungsentwurf geht dagegen von der Erwägung aus, daß den Verbraucherverbänden nur im Hinblick auf solche Wettbewerbsverstöße, durch die die Verbraucherschaft in erster Linie betroffen wird, eine Klagebefugnis eingeräumt werden sollte.

   Der Wirtschaftsausschuß ist bei seinen Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, daß der Vorschlag des SPD-Entwurfs insofern zu weit geht, als er auch solche Wettbewerbsstreitigkeiten in die Klagebefugnis der Verbraucherverbände einbezieht, die nur einzelne Wettbewerber betreffen und die Belange der Verbraucherschaft als solche nicht berühren. Andererseits ist nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses der Vorschlag des Regierungsentwurfs insofern zu eng, als er Wettbewerbsstreitigkeiten, die zwar nicht eine irreführende Werbung zum Gegenstand haben, gleichwohl aber Belange der Verbraucher berühren, von der Klagebefugnis der Verbraucherverbände ausschließt. Der Wirtschaftsausschuß hat hierbei insbesondere an Fälle wettbewerbswidriger Nötigung oder Belästigung gedacht, die unter § 1 UWG fallen, aber nicht notwendig gleichzeitig eine Irreführung der Verbraucher zur Folge haben. Der Wirtschaftsausschuß hat unter diesen Umständen einstimmig einen Kompromißvorschlag angenommen. Nach diesem Vorschlag soll den Verbraucherverbänden eine Klagebefugnis zunächst in dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Umfang, darüber hinaus aber auch in den Fällen des § 1 UWG eingeräumt werden, in denen durch die wettbewerbswidrigen Handlungen wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden. Der Wirtschaftsausschuß schlägt damit eine zwischen dem SPD-Entwurf und dem Regierungsentwurf liegende mittlere Lösung vor.

3. Die im SPD-Entwurf abweichend vom Regierungsentwurf vorgesehene Einbeziehung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung in die Klagebefugnis der Verbraucherverbände ist vom Wirtschaftsausschuß und vom Rechtsausschuß mit Mehrheit abgelehnt worden. Für die Auffassung der Mehrheit in den beiden Ausschüssen war vor allem die Erwägung maßgebend, daß Verstöße gegen das Rabattgesetz und die Zugabeverordnung wesentliche Belange der Verbraucher kaum berühren und vor einer Einbeziehung dieser beiden Gesetze in die Klagebefugnis zunächst abgewartet werden sollte, welche Erfahrungen mit der Klagebefugnis der Verbraucherverbände bei Verstößen gegen Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gemacht werden.

II.

1. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Einfügung von Vorschriften über die Möglichkeit einer Streitwertherabsetzung in das Warenzeichengesetz und das Gebrauchsmustergesetz ist vom Wirtschaftsausschuß und Rechtsausschuß einmütig, und zwar jeweils in der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung gebilligt worden. Beide Ausschüsse gingen dabei davon aus, daß es sich insoweit nur um eine konsequente Ergänzung der in § 53 des Patentgesetzes bereits bestehenden gesetzlichen Regelung handelt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung werden nicht erhoben.

2. Gegen die Einfügung einer entsprechenden Regelung auch in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wurden im Rechtsausschuß Bedenken geltend gemacht. Der Rechtsausschuß befürchtete, daß eine solche Regelung in Wettbewerbsstreitigkeiten, in denen die Parteien leicht austauschbar seien, mißbräuchlich ausgenutzt werden könnten. Er hat sich deshalb gegen die Einfügung einer solchen Regelung in das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb ausgesprochen. Für den Fall, daß der Wirtschaftsausschuß gleichwohl aus übergeordneten wirtschaftspolitischen Erwägungen eine solche Regelung auch im UWG für notwendig halten sollte, hat er vorgeschlagen, die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung durch eine zusätzliche Bestimmung zu ergänzen, die geeignet erscheint zu verhindern, daß eine Partei, die die Vorausetzungen für eine Herabsetzung des Streitwertes in ihrer Person nicht erfüllt, eine wirtschaftlich schwächere Partei vorschiebt, nur um in den Genuß der Streitwertvergünstigung zu gelangen. Auf Grund dieser Stellungnahme des Rechtsausschusses hat der Wirtschaftsausschuß den Vorschlag des Regierungsentwurfs nochmals eingehend erörtert und

den Vorschlag des Regierungsentwurfs mit der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Ergänzung mit einer Gegenstimme angenommen. Die Gegenstimme richtete sich nur gegen die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Ergänzung des Regierungsentwurfs.

III.

Die im SPD-Entwurf vorgeschlagene Regelung für die Werbung mit den Ergebnissen vergleichender Warentests ist vom Wirtschaftsausschuß eingehend erörtert worden. Die Mehrheit des Ausschusses hat dabei die Auffassung vertreten, daß es einer solchen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht bedürfe. Nach der jüngsten Entwicklung der Rechtsprechung zur vergleichenden Werbung könne davon ausgegangen werden, daß auch eine Werbung mit vergleichenden Warentests dann als zulässig angesehen wird, wenn im Interesse einer sachgerechten Unterrichtung der Verbraucher hinreichende Veranlassung für sie besteht. Im Hinblick auf diese Auffassung der Mehrheit des Ausschusses hat der Wirtschaftsausschuß einstimmig beschlossen, die Frage einer gesetzlichen Regelung der Werbung mit den Ergebnissen vergleichender Warentests aus dem vorliegenden Gesetzentwurf auszuklammern und jedenfalls zunächst nicht weiterzuverfolgen.

IV.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Bonn, den 6. Mai 1965

Dr. Balke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/2001, IV/2217 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1965

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Dr. Balke**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 1

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgenden Absatz 1 a:

   „(1 a) In den Fällen der §§ 3, 6, 7 Abs. 1 und des § 11 kann der Anspruch auf Unterlassung auch von Verbänden geltend gemacht werden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Das gleiche gilt in den Fällen des § 1, soweit der Anspruch unrichtige Angaben über Waren oder gewerbliche Leistungen, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen oder eine sonstige Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden."

2. Nach § 23 wird folgende Vorschrift als § 23 a eingefügt:

   „§ 23 a

   (1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, daß die Partei außerdem glaubhaft macht, daß die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

   (2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören."

Artikel 2

Änderung des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

§ 2

In das Warenzeichengesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird nach § 31 als § 31 a und in das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 570) nach § 17 als § 17 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 17 a

(1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren

ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören."

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 3

In Rechtsstreitigkeiten, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zur Hauptsache verhandelt worden ist, kann der Antrag nach § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, nach § 31 a des Warenzeichengesetzes oder nach § 17 a des Gebrauchsmustergesetzes bis zur letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.